

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV  
Wochenweise Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für  
Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Bekanntmachung:**

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottal-Inn beträgt aktuell 204,9 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 16.04.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 folgende Regelungen:

1. Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV
  - a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
  - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
2. Für den Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gilt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:
  - Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.
  - Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBI. Nr. 765).

**Pfarrkirchen, den 16.04.2021**

**gez.  
Eva Kremsreiter  
Oberregierungsrätin**